



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/14/959</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.10.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
	Bericht im Rat:	Joachim Reetz
Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Bearbeiter:	Torsten Kopper
<b>Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tornesch vom 09. März 1988</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
12.11.2014	Finanzausschuss	
09.12.2014	Ratsversammlung	

**A: Sachbericht****B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

**D: Finanzielle Auswirkungen****E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Die in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tornesch vom 09. März 1988 festgesetzten Wertgrenzen stimmen nicht mit den in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen überein. Die Bestimmungen, die in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tornesch geregelt sind, sind auch alle in der Abgabenordnung festgelegt. Die Wertgrenzen, bis zu welchem Betrag der Bürgermeister bzw. ab welchem Betrag der Hauptausschuss zuständig ist, regelt die Hauptsatzung der Stadt Tornesch. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tornesch ist somit entbehrlich und sollte ersatzlos aufgehoben werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung aufzuheben.

**Zu C: Prüfungen****1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

**2. Kinder- und Jugendbeteiligung**

entfällt

**Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten**

entfällt

### **Zu E: Beschlussempfehlung**

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tornesch vom 09. März 1988 wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufhebung der Satzung bekannt zu machen.

gez.  
Roland Krügel  
Bürgermeister

**Anlage/n:**  
Aufzuhebende Satzung

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tornesch**

Aufgrund der §§ 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.04.1967 (GVOBl. S. 131), des § 4 der GO für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.1973 des § 30 der Gem.HVO vom 26.06.1972 (GVOBl. S. 114) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. November 1974 folgende Satzung erlassen:

### **§1**

#### **Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschiebung des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung mit erheblichen Härten für einen Zahlungspflichtigen verbunden ist. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. In dem Stundungsantrag hat der Antragsteller seine wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn zwei Raten rückständig sind.
- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind --soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. der jeweiligen Restsumme für jeden vollen Monat der Stundung zu erheben. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 20,-- DM belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
  - a) vom Bürgermeister bis zum Betrage von DM 10.000,-
  - b) vom Finanzausschuss bis zum Betrage von DM 30.000,

### **§2**

#### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht. Die weitere Verfolgung des Anspruches ist in zeitlichen Abständen (in der Regel 1 x im Jahr) zu betreiben. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist der Schuldner auf den bestehenden Anspruch und deren Verfolgung hinzuweisen.
- (2) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
  - a) vom Bürgermeister  
bis zum Betrage von 10.000,-- DM
  - b) vom Finanzausschuss  
bis zum Betrage von 30.000,-- DM

### **§3**

#### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer

Existenzgefährdung führen würde. Der Erlass kann auch dann ausgesprochen werden, wenn der Anspruch dauernd nicht eintreibbar ist, oder die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis der Forderung stehen.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- a) vom Bürgermeister bis zum Betrage von 10.000, DM
- b) vom Finanzausschuss bis zum Betrage von 30.000,-- DM.

#### **§4**

#### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für Verfügungen über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

#### **§5**

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt. Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung auch für öffentlich-rechtliche Abgaben.

#### **§6**

#### **Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, welche über die in den § 1 - 3 festgesetzten Wertgrenzen hinausgehen, ist gemäß § 28 Gemeindeordnung die Gemeindevertretung zuständig.

#### **§7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 16.12.1974 und die Nachtragssatzung vom 24.09.1979 außer Kraft.

Tornesch, den 9. März 1988  
Gemeinde Tornesch  
Der Bürgermeister

Krügel